

Artenschutzprüfung Stufe 1
zum Bebauungsplan Nr. Ja-3
„Sportplatz Jakobwüllesheim“ in der
Gemeinde Vettweiß (Kreis Düren)

Auftraggeber:
Gemeinde Vettweiß
Gereonstraße 14
52391 Vettweiß

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 08.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage der Bebauungsplanfläche	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete.....	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	6
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	7
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	8
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	8
7. Zusammenfassung	9

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Vettweis (Kreis Düren) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ja-3 „Sportplatz Jakobwüllesheim“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Südrand von Jakobwüllesheim.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage der Bebauungsplanfläche

Das Bebauungsplangebiet liegt am Südrand von Jakobwüllesheim, südlich des Ortskerns, zwischen Hahnenfeld und Sollerweg. Es umfasst das Gelände des ehemaligen Fußballplatzes und der Tennisanlagen. Das Areal ist von drei Seiten umbaut und nach Süden hin öffnet sich die ackerbaulich intensiv genutzte Börde. Die B-Planfläche selber ist etwa 2,4 ha groß und umfasst die Flurstücke 256, 168, 159, 160 tlw., 164, 169, 471, 472 und 473 der Flur 4, Gemarkung Jakobwüllesheim. Auf dem Gelände stockt ein Gehölzbestand, der größtenteils erhalten bleiben soll. Dieser umgibt zum Teil die Tennisplätze und den Bolzplatz im Osten, die ebenfalls erhalten bleiben sollen. Im nördlichen Teil befindet sich ein Gebäude (Halle) und einige private Gärten.

Geplant ist eine Bebauung mit Wohnhäusern (Abb. 3). Das Gelände der Tennisplatzanlage und des Bolzplatzes sollen unverändert bleiben, die Halle und die Privatgärten sollen überbaut werden.

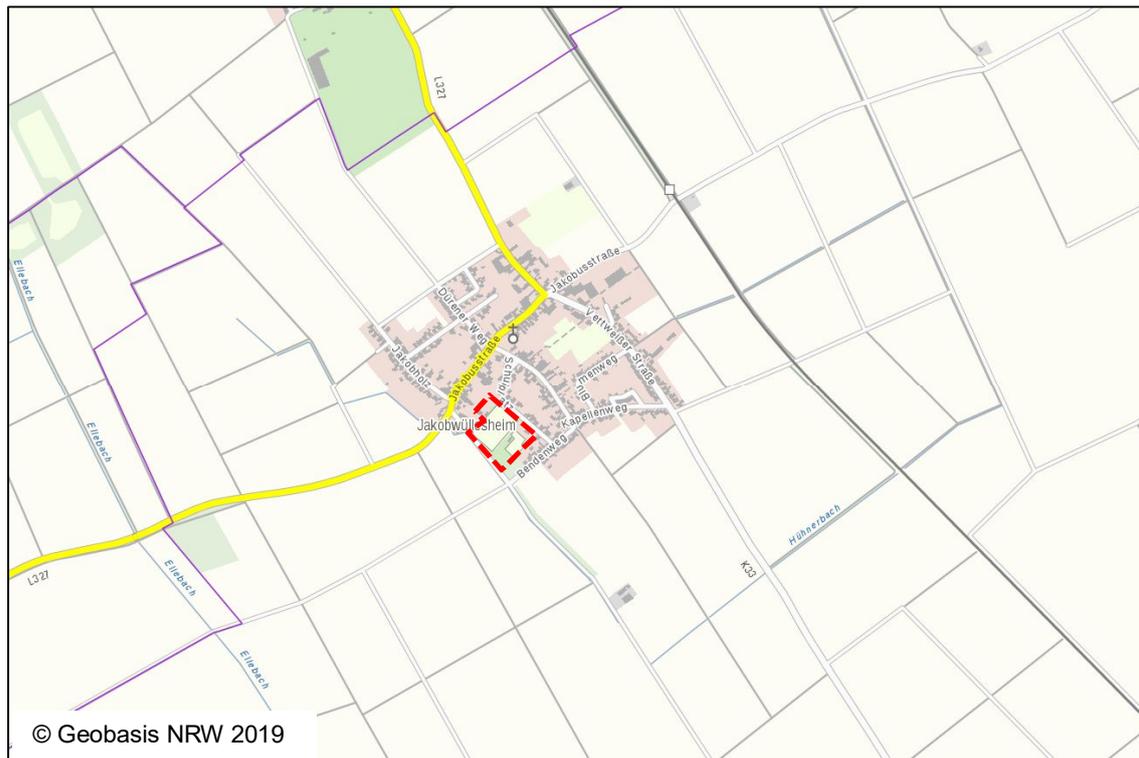


Abb. 1: Lage der B-Planfläche am südlichen Rand von Jakobwüllesheim, nordwestlich vom Zentralort Vettweiß im Kreis Düren.



Abb. 2: Lage der geplanten B-Planfläche im Luftbild, mit den Sport- und Tennisplätzen.



Abb. 3: Bebauungsplanvorentwurf mit Planstand der Beauftragung der ASP 1.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Die B-Planfläche liegt weder in einem Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächste LSG (*Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau*), beginnt etwa 900 m nach Westen. Das nächste NSG beginnt in über 2,4 km Entfernung nach Westen in der großräumigen Drover Heide, die ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen ist und überregional wertvolle Vogelbrutvorkommen aufweist. Entlang der L327 von Stockheim nach Jakobwüllesheim befindet sich eine Allee, die im Alleenkataster vermerkt ist. Und etwa 1 km nach Süden liegt ein

Waldstück in der Börde (das „Stückchen“), das im Biotopkataster verzeichnet ist. Östlich von Jakobwüllesheim verläuft die Bahnlinie 'Rommelsheim-Bessenich', die ebenfalls im Biotopkataster aufgelistet ist und **Rebhuhn** und **Turmfalke** als planungsrelevante Arten aufweist.

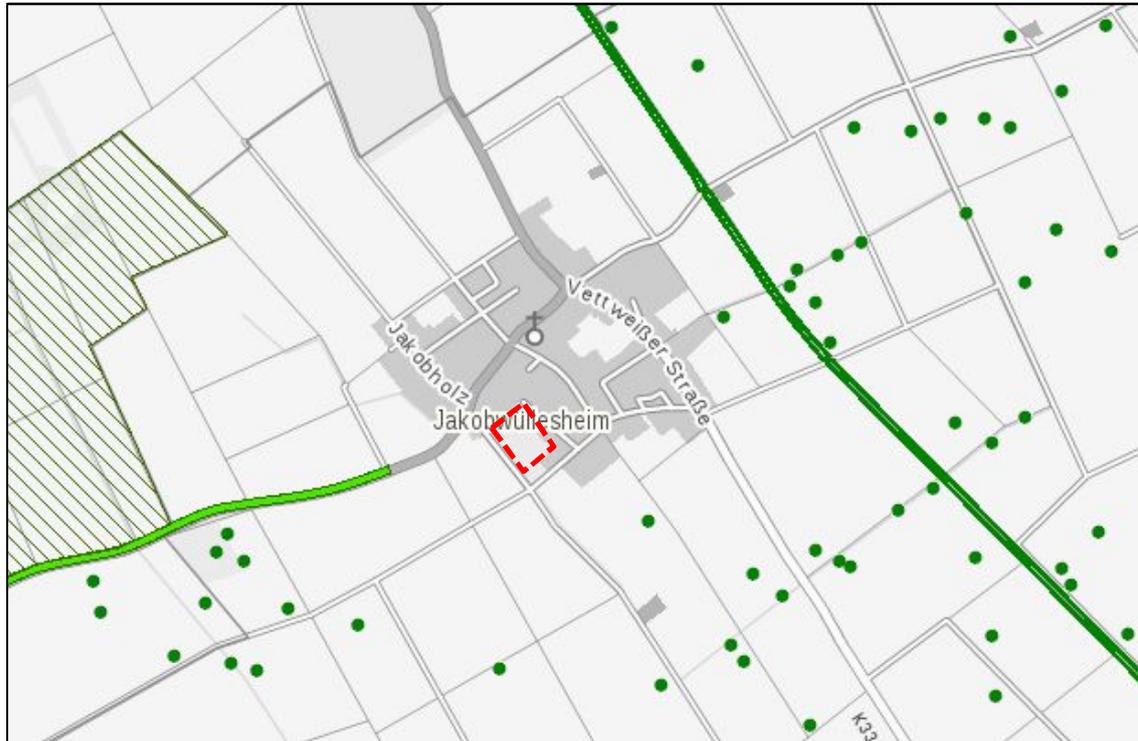


Abb. 4: Lage der B-Planfläche (rot) mit dem LSG (grün schraffiert) im Westen und der Baumalleen (hellgrün) entlang der L327.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind einige Einzeleinträge im Fundortkataster vermerkt. Dabei handelt es sich um genaue Fundorte von heute sehr selten gewordenen Feldvogelarten wie Grauammer, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen. Die neusten Daten datieren auf das Jahr 2007. Der nächstgelegene Punkt (ca. 300 m) stammt von einem ehem. Grauammerrevier aus dem Jahr 1991. Die weiteren Punkte liegen dann schon > 500 m entfernt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5205/1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 6 planungsrelevante Fledermausarten sowie 30 Vogelarten und der Kammmolch vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5205		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Wachtel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Graumammer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Baumfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Waldlaubsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldschnepfe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldwasserläufer	Rast/Winternachw. ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Rast/Winternachw. ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien		
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Die Zwergfledermaus bewohnt Gebäude und alte Gehölze. Sie kann möglicherweise in den vorhandenen Gehölzen quartieren, die allerdings vom geplanten Eingriff zum größten Teil nicht betroffen sein dürften. Für Vogelarten des Waldes und des Offenlands besteht keinerlei Potential. Das gleiche gilt für den Steinkauz, der vor allem in Obstwiesen zuhause ist. Für gebäudebrütende Arten wie die Schwalben, der Turmfalke oder die Schleiereule sind die Gebäude auf dem Areal nicht gut ungeeignet.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 04.06.2019 fand eine Begehung der B-Planfläche statt. Die Fläche des Fußballfelds wird augenscheinlich nicht mehr gepflegt, wohingegen der Bolzplatz noch in Nutzung erscheint. Für planungsrelevante Arten bieten diese Flächen kein Potential. Die Gehölze um den Bolz- und die Tennisplätze weisen noch keine wertigen Altbäume auf, sind aber von der Planung auch nicht betroffen. Lediglich minderwertigere Gehölze im Norden der B-Planfläche sollen entfernt werden. Die Halle im Norden bietet Schwalben und anderen gebäudebrütenden Arten sowie Fledermäusen keine Brut- und Quartiermöglichkeiten. Die Brutvögel aus Tabelle 1, die noch am ehesten in den Dorfrandbereichen angetroffen werden können, wie Stare oder Bluthänflinge wurden während der Begehung weder gesichtet noch vernommen.



Abb. 5/6: Das Fußballfeld mit Blick nach Norden und Osten.



Abb. 7/8: Die Halle im Nordwesten und der Bolzplatz im Südosten.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. In den Gehölzen könnten durchaus auch nicht-planungsrelevante Vogelarten brüten. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Hinweise auf Quartiere in den abzureißenden Gebäuden liegen nicht vor. Hier sollte im Zuge eines konkreten Abrissantrages aber noch einmal eine Kontrolluntersuchung stattfinden.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Vor Gebäudeabbrissen sollte eine erneute Kontrolle stattfinden.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich des Eingriffs und seiner Umgebung ist mit Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gemäß der Datenrecherche verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort aber nicht zu rechnen. Erhebliche Störungen im Sinne des Gesetzes sind demnach auszuschließen.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) ergab für das B-Plangebiet bislang keinerlei Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen. Auch mit reproduzierenden Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbauung des Sportplatzes ist für planungsrelevante Arten somit nach derzeitigem Stand nicht zu sehen. Vor einem konkreten Gebäudeabriss sollte noch einmal eine Überprüfung auf in der Zwischenzeit entstandene Fledermausquartiere stattfinden. Die Untersuchung sollte in der letzten Aktivitätszeit vor dem Abriss zwischen April und September stattfinden.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden. Im Zuge des Abrissantrages für Gebäude sollte eine erneute Kontrolle stattfinden.

6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz brütender Vögel sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres stattfinden. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Kontrolle auf Vogelbrut und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Im Zuge des Abrissantrages für Gebäude sollte eine erneute Kontrolle zwischen April und September vor dem Abriss stattfinden.

Darüber hinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Vettweis (Kreis Düren) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ja-3 „Sportplatz Jakobwüllesheim“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Südrand von Jakobwüllesheim. Das beanspruchte Gelände ist etwa 2,4 ha groß und besteht aus einem ehemaligen Fußballfeld, einem Bolz- und zwei Tennisplätzen, die von Gehölzreihen umgeben sind. Im Norden befinden sich eine Halle und ein Gartengelände. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten werden auf der Fläche nicht angenommen. Hinweise auf Fledermausquartiere gibt es derzeit nicht. Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Fledermäuse sollte vor einem Gebäudeabriss vorsorglich noch einmal eine Überprüfung zwischen April und September vor dem Abriss stattfinden. Der Störungstatbestand kann ausgeschlossen werden. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bebauung des Sportplatzes und der Gärten wird es nach derzeitigem Stand nicht geben. Hinsichtlich des Gebäudeabrisses gilt das o.g. gesagte.

Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

Stolberg, 08.10.2019



(Hartmut Fehr)